

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

## „Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt“

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 01.03.2017 Aktenzeichen 55-902.41, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 16.01.2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus dem Verwaltungshaushalt, dem Vermögenshaushalt und dem Stellenplan bestätigt. Die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 € wurde genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 13.03.2017 bis 24.03.2017 je einschließlich während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus im Bürgerbüro zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

### HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE HAUSEN OB VERENA FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (BGI. S. 582 ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 16.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	3.736.030 Euro
davon im Verwaltungshaushalt	2.019.780 Euro
im Vermögenshaushalt	1.716.250 Euro
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	200.000 Euro
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 Euro

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 Euro

#### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	310 v. H.
der Steuermessbeträge.	

Hausen ob Verena, den 16.01.2017  
Jochen Arno  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

*Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.*

---